

Haushaltsordnung; Änderungen

gemäß dem Beschluss der Delegiertenversammlung vom 30. November 2022, kundgemacht am 29. Dezember 2022 gemäß § 79 c Abs. 5 Apothekerkammergesetz 2001.

Die Haushaltsordnung der Österreichischen Apothekerkammer, zuletzt geändert mit Beschluss der Delegiertenversammlung vom 2. Dezember 2021, wird wie folgt geändert:

(1) *Dem § 13 („Rücklagen“) wird folgender Abs. 5 angefügt:*

„(5) Jahresüberschüsse der Apothekerkammer sind vorrangig zur Abdeckung eines allfälligen Verlustvortrages zu verwenden; darüber hinausgehende Überschüsse sind einer freien Rücklage zuzuführen.“

(2) *Dem § 16 wird folgender Abs. 3 angefügt:*

„§ 13 Abs. 5 tritt mit 1. Jänner 2023 in Kraft.“